

Das (zahn-)ärztliche Haftungsrecht

Rechtsanwältin Silke Nickmann, Kanzlei Schaudt Rechtsanwälte www.schaudt.eu

Zahnärztliche
Verrechnungsstelle
Deutschlands e.V.

Informationsservice

für Mitglieder der Zahnärztlichen Verrechnungsstelle Deutschlands e.V.

Ausgabe 1/09 (März)

Die heutige Situation der (Zahn-)Ärztenschaft ist nicht nur im Hinblick auf die Gesundheitsreform und die geplante Gebührenneuordnung als schwierig anzusehen:

Nicht nur war bei den Patienten in den letzten Jahrzehnten seitens der Krankenkassen vermehrt eine Erwartungshaltung im Rahmen der grundsätzlichen Kostenübernahme von auch aufwendigen Behandlungen geschaffen worden. Das klassische Vertrauensverhältnis „Arzt-Patient“ scheint immer mehr an Wert einzubüßen. Hinzu kommt erschwerend, dass sich der vom (Zahn-)Arzt geforderte medizinische Standard derart rasant weiterentwickelt hat, dass die Anforderungen an eine kunstgerechte Behandlung sehr hoch sind. Der Behandler ist oftmals einem unlösbaren Interessenkonflikt insoweit ausgesetzt, als dass er einerseits die Wünsche des Patienten optimal erfüllen, andererseits aber auch die Kosten der Therapie möglichst niedrig halten soll. Ärger mit säumigen Patienten, Konfrontation mit dem Vorwurf der fehlerhaften Behandlung und unangenehme Rückfragen von Versicherern – seien es solche der Krankenversicherungen oder der eigenen Haftpflichtversicherung – sind keine Seltenheit mehr.

1. Ausgangspunkt

Die Geschehensabläufe ähneln sich: Der Patient wird meist über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig behandelt. Alles scheint in Ordnung. Die Heilung schreitet gut voran und der Patient äußert mehrmals seine Zufrieden- und Schmerzfürfreiheit. Dann erfolgt in der Praxis das Erstellen der Rechnung und etwaige Nachbehandlungs- und Kontrolltermine werden abgesagt oder unentschuldig nicht wahrgenommen. Eine Zahlung bleibt aus. Auf einmal werden Vorwürfe des Patienten laut, welcher vorbringt, dem (Zahn-)Arzt stehe sein Honorar keinesfalls zu, da er mangelhaft gearbeitet habe. Im Gegenteil: Der Patient äußert nunmehr seine Unzufriedenheit und leidet unter derart erheblichen Beschwerden, so dass dem Behandler nicht nur sein Honorar nicht zustehe – er habe vielmehr dem Patienten darüber hinaus Schadensersatz und Schmerzensgeld zu leisten.

a) Außergerichtliche Auseinandersetzung

Grundsätzlich finden Auseinandersetzungen zwischen (Zahn-)Arzt und Patient außerhalb des Rechtsweges statt. Oftmals erreicht das erste Schreiben des Patienten bzw. seines Rechtsbeistandes die Praxis, in welchem das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet und die Herausgabe der Patientenunterlagen sowie der Röntgenaufnahmen gefordert wird.

Der (Zahn-)Arzt ist nicht zur Herausgabe der Originalunterlagen, sondern grundsätzlich nur zur Übersendung von Kopien bzw. zur Gewährung der Einsichtnahme in der Praxis gem. § 810 BGB bzw. § 10 Abs. 2 MBO-Ä / § 12 Abs. 4 MBO-ZÄ verpflichtet. Sollte einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben keine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten beigefügt sein, so ist ein Herausforderungsbegehren schon dem Grunde nach bis zur Vorlage derselben abzulehnen!

Bereits an dieser Stelle ist dringend angeraten: Sog. „Alleingänge“ sind zu vermeiden! Der (Zahn-)Arzt sollte keinesfalls ein umfangreiches Rechtfertigungsschreiben an den gegnerischen Rechtsanwalt bzw. den Patienten verfassen. Vor allem, wenn Anhaltspunkte für Konfrontationen bzgl. des Einsichts- oder Herausgabeverlangens im Zusammenhang mit der Anmeldung von Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüchen geäußert werden oder absehbar sind, ist zu empfehlen, die Angelegenheit umgehend in professionelle Hände zu geben bzw. anwaltlichen Rat einzuholen.

Weiterhin besteht die Pflicht, den potentiellen Haftungsfall unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich dem Haftpflichtversicherer zu melden, § 5 Abs. 2 AHB. Wird diese Frist versäumt, besteht grundsätzlich die Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren. Eine weitere Pflicht aus Versicherungsvertrag, § 5 Abs. 5 AHB, verletzt der (Zahn-)Arzt dann, wenn er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anerkennt oder befriedigt.

b) Gerichtliches Verfahren

Kann eine außergerichtliche Streitbeilegung nicht erzielt werden, wird das gerichtliche Verfahren entweder durch Beantragung des Mahnbescheides oder Klageerhebung beim zuständigen Streitgericht eingeleitet. Wird eine Klageschrift in der Praxis zugestellt, gilt es zunächst einen kühlen Kopf zu bewahren. An erster Stelle steht nach wie vor, der eigenen Haftpflichtversicherung Schadensmeldung zu machen und danach die Rechtsschutzversicherung bzw. seinen Rechtsbeistand zu informieren.

Hinweis: Mit der Zustellung der Klage beginnen gesetzliche Fristen für die Verteidigungsanzeige bzw. die Einreichung der Klageerwidderung zu laufen, deren Versäumung verheerende Folgen haben und schlimmstenfalls zum Verlust des Prozesses führen kann. Es sollte daher umgehend ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Da vor den Landgerichten Anwaltszwang herrscht (Streitwert über € 5.000,-), können prozessrelevante – fristwahrende – Erklärungen eben nur durch diesen wirksam abgegeben werden.

Nach oftmals umfangreichem Schriftsatzwechsel beider Parteien kommt es zur Terminierung seitens des Gerichts und – bei dem Vorwurf der fehlerhaften Behandlung – regelmäßig zur Einholung eines Sachverständigen-gutachtens im Zuge eines Beweisbeschlusses. In diesem legt das Gericht die Fragen an den beauftragten Sachverständigen fest, die aus seiner Sicht Klärungsbedarf hervorrufen. Nicht nur ist im Folgenden darauf zu achten, dass der benannte Sachverständige die notwendige fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit aufweist, sondern diesem sind alle für die Beurteilung des Falles relevanten Unterlagen seitens des Behandlers vollständig zur Verfügung zu stellen. Erfolgt ein Termin zur mündlichen Verhandlung, besteht grundsätzlich keine

Verpflichtung des (Zahn-)Arztes, an diesem persönlich teilzunehmen. Seine Anwesenheit ist jedoch dann ratsam, wenn das Gericht in seiner Ermessensausübung auch das persönliche Erscheinen der Parteien selbst anordnet bzw. eine fachliche Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen zu erwarten ist. Ein Fernbleiben von der Verhandlung ist im ersten Fall jedoch durch Vorlage einer besonderen Vollmacht möglich. Auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ist jederzeit die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen zur einvernehmlichen Streitbeilegung gegeben. Ist eine solche nach wie vor nicht möglich, hat das Gericht ein Urteil zu sprechen.

2. Haftung aus Behandlungsfehler

Der behandelnde (Zahn-)Arzt hat für vermeidbare Fehler seiner Behandlungsweise einzustehen. Er haftet jedoch nicht für den Eintritt des Behandlungserfolges an sich, sondern für die Sorgfalt der Behandlung und ist demnach verpflichtet, nach den anerkannten Regeln der zahnärztlichen Kunst vorzugehen. Die Rechtsprechung knüpft insoweit an den Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung an. Behandlungsfehler sind nicht nur solche der Therapie, sondern auch solche bei der Diagnose oder der therapeutischen Sicherungsaufklärung. Bei einer fehlerhaften Zusammenarbeit von mehreren (Zahn-)Ärzten wird von Koordinierungs- bzw. Organisationsfehlern gesprochen. Steht das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie dessen Ursächlichkeit für den Schadenseintritt beim Patienten fest, hat dieser einen Anspruch auf Erstattung des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Mit folgenden erstattungsfähigen Positionen ist insoweit zu rechnen:

- Nachbehandlungskosten (ggf. auch Fahrtkosten)
- Arzneimittelkosten
- Gutachterkosten
- Verdienstaussfall
- Schmerzensgeld

Vom Gericht zugesprochene Schmerzensgeldansprüche – auch im Zusammenhang mit einer prothetischen Behandlung – sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst. Dagegen kommt der Haftpflichtversicherer in der Regel nicht für die Kosten einer Nachbesserung, Neuanfertigung oder Rückerstattung im Rahmen einer fehlerhaften Prothetik auf, da diese dem sog. und regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgenommenen „Erfüllungsschaden“, § 4 Abs. 2 Nr. 5 AHB) zuzurechnen sind, § 4 Abs. 1 Nr. 6 AHB. Es werden grundsätzlich nur die Schmerzensgeldansprüche sowie etwaige Folgeschäden (Fahrtkosten, Verdienstaussfall etc.) übernommen.

3. Prävention von Haftungsfällen

Selbstredend ist jeder (Zahn-)Arzt darum bemüht, seinen Patienten stets eine optimale Behandlung zukommen zu lassen. Doch auch bei einer Behandlung lege artis und vorangegangener ordnungsgemäßer Aufklärung erscheinen Haftungsfälle im Zusammenhang mit rechtlichen Beweisregeln dennoch oftmals nicht vermeidbar zu sein, da zwischen möglicher Handhabung in der Praxis und den Maßstäben der Theorie oftmals große Divergenzen bestehen.

Folgende Grundsätze können das Haftungsrisiko entscheidend minimieren:

- Gewährleistung einer **vollständigen und ordnungsgemäßen Behandlungs- bzw. Aufklärungsdokumentation** (Eintragungen erfolgen stets

zeitnah zum Behandlungsgeschehen; Benennung des anwesenden Kollegen bzw. der Helferin; Dokumentation auch besonderer Umstände oder Vorfälle)

- **Strikte Ablehnung** einer medizinisch nicht mehr vertretbaren **Wunschbehandlung**
- Zur Verringerung des wirtschaftlichen Risikos: Gewährleistung eines umfassenden Versicherungsschutzes (Höhe der Deckungssumme; versichertes Tätigkeitsfeld; versicherter Personenkreis: Praxisvertreter, Assistenten, Zahnarzhelferinnen, Auszubildende)

Rechtsanwältin Silke Nickmann

Schaudt Rechtsanwälte

Alexanderstr. 5
70184 Stuttgart
Tel. (0711) 24 89 81 0 Fax (0711) 24 89 81 70
www.schaudt.eu